

# RS Vwgh 1995/10/23 93/10/0235

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

82/04 Apotheken Arzneimittel

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

AMG 1983 §1 Abs1 Z1;

AMG 1983 §1 Abs1 Z5;

AMG 1983 §1 Abs1;

LMG 1975 §3;

LMG 1975 §9 Abs3;

VwRallg;

## Rechtsatz

Die Untersuchung des Aussagegehaltes gesundheitsbezogener Hinweise (hier: "immun - aktiv" und "aktiviert das Immunsystem") im Hinblick auf die Arzneimitteleigenschaft eines Produktes hat nicht bei einem Befund, wonach der Hinweis sich jedenfalls auf die Beeinflussung von Körperfunktionen nach § 1 Abs 1 Z 5 AMG beziehe, stehenzubleiben; denn eine auf die Verhütung von Krankheiten gerichtete Wirkung nach § 1 Abs 1 Z 1 AMG wird regelmäßig mit der Beeinflussung von Körperfunktionen verbunden sein.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100235.X09

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)